

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Annaburg

(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.11.2015)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) hat der Stadtrat der Stadt Annaburg in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Annaburg“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Annaburg zeigt einen auf Rasen stehenden Rosenstock mit fünf roten Rosen in einem Halbrundschild mit silbernem Hintergrund.
- (2) Die Flagge der Stadt Annaburg zeigt die Farben grün/weiß mit dem in der Mitte befindlichen Stadtwappen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigegefügtem Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet "Stadt Annaburg", im Mittelpunkt befindet sich das Stadtwappen.

§ 3

Stadtgebiet

Das Stadtgebiet Annaburg gliedert sich wie folgt:

- Ortsteil Annaburg
- Ortsteil Löben, Ortsteil Meuselko (bilden die Ortschaft Löben)
- Ortsteil Prensendorf (Ortschaft Prensendorf)
- Ortsteil Purzien (Ortschaft Purzien)
- Ortsteil Axien, Ortsteil Gehmen (bilden die Ortschaft Axien)
- Ortsteil Bethau (Ortschaft Bethau)
- Ortsteil Groß Naundorf, Ortsteil Kolonie (bilden die Ortschaft Groß Naundorf)
- Ortsteil Labrun (Ortschaft Labrun)
- Ortsteil Lebien (Ortschaft Lebien)
- Ortsteil Plossig (Ortschaft Plossig)
- Ortsteil Stadt Prettin, Ortsteil Hohndorf (bilden die Ortschaft Prettin)

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 4

Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten sowie die Einstellung der unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Ausgenommen hiervon ist die Einstellung der pädagogischen Fachkräfte in den Kindertagesstätten der Stadt;

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 80.001 Euro übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.001 € übersteigt;
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 10.001 € übersteigt;
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16, 19 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.001 € übersteigt;
6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt ab 501 €.

§ 6

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- (1) als beschließenden Ausschuss gemäß § 46 KVGLSA:
 - den Hauptausschuss
 - den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb "Städtische Betriebe Annaburg"
- (2) als beratende Ausschüsse gemäß § 48 KVG LSA:
 - den Finanzausschuss
 - den Sozial- und Kulturausschuss
 - den Bauausschuss
 - den Ordnungs- und Gewerbeausschuss.

§ 7

Beschließende Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor. In dringenden Angelegenheiten kann auf eine Vorberatung verzichtet werden.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (4) Der Hauptausschuss beschließt über:
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 15.001 Euro übersteigt bis 80.000 €;
 2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.001 € übersteigt bis 100.000 €;
 3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte, deren Vermögenswert 2.001 € übersteigt bis 10.000 €;
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16, 19 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.001 € übersteigt bis 50.000 €.
- (5) Für den Eigenbetrieb „ Städtische Betriebe Annaburg“ wird nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.
- (6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 8

Beratende Ausschüsse

- (1) Den im § 6 Abs. 2 genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor.
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Der Ausschuss wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Die Ausschüsse bestehen aus vier Stadträten und 3 sachkundigen Einwohnern mit beratender Stimme, § 50 KVG LSA bleibt unberührt.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen und in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
1. Die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden;
 2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der befristet beschäftigten Arbeitnehmer sowie der Fachkräfte der Kindertagesstätten der Stadt;
 3. die Entscheidung über über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Vermögenswert, der 15.000 Euro nicht übersteigt
 4. über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, der den Vermögenswert von 15.000 € nicht übersteigt;
 5. über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte mit einem Vermögenswert der 2.000 € nicht übersteigt;
 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16, 19 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.000 € nicht übersteigt;
 7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde bis 500 € mit anschließender Information des Rates;
 8. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.
- (2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat gem. § 78 KVG LSA im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der

Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.
- (6) Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 14

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT Ehrenbürger

§ 15

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16

Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:
 1. Annaburg (ab 01.04.2016)
 2. Axien

3. Bethau
4. Groß Naundorf
5. Labrun
6. Lebien
7. Löben
8. Plossig
9. Premsendorf
10. Prettin
11. Purzien

- (2) Für die Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet. In den zum 1.1.2011 eingemeindeten Ortschaften bleiben für die laufende Wahlperiode die bisherigen Gemeinderäte und der Bürgermeister als Ortschaftsräte bzw. Ortsbürgermeister im Amt.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
 - bei einer Einwohnerzahl bis 500 EW 5 Mitglieder
 - bei einer Einwohnerzahl ab 501 EW 7 Mitglieder.

§ 17

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
- (2) Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
- (3) Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (4) Der Stadtrat überträgt dem Ortschaftsrat im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung:
 - Regelung der Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Ortschaft
 - Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
 - Vorbereitung und Durchführung von Traditionsfesten sowie sonstigen Kultur- und Sportveranstaltungen
 - Förderung von gemeinnützigen Initiativen und örtlichen Vereinen
 - Würdigung von besonderen Anlässen der Bürger der Ortschaften.
- (5) In den Sitzungen des Ortschaftsrates sind Einwohnerfragestunden durchzuführen, deren Beginn und Ende der Ortsbürgermeister festlegt. Das weitere Verfahren richtet sich analog nach den Regelungen des § 13 dieser Hauptsatzung.
- (6) Für Ortsteile, für die keine Ortschaftsräte gebildet wurden, können vom Bürgermeister in Abstimmung mit dem Stadtrat für die Dauer der Kommunalwahlperiode Ortsteilbeiräte berufen werden. Die Tätigkeit der Ortsteilbeiräte beginnt mit ihrer Berufung. Die Ortsteilbeiräte bestehen aus 5 Mitgliedern (bis 500 EW) bzw. 7 Mitgliedern (über 501 EW). Die Aufgaben und Befugnisse gelten analog den Regelungen der Absätze 1-5.

18

Ortsbürgermeister

- (1) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister. Er hat einen Stellvertreter. Ortsbürgermeister und Stellvertreter werden mit Ausnahme der in § 16 (2) 2 genannten Fälle aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesem gewählt. Die Amtszeit des Ortsbürgermeisters endet mit der Amtszeit des Ortschaftsrates.
- (2) Die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der zum 01.01.2011 eingemeindeten Gemeinden sind nach der Eingemeindung gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest ihrer ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.
- (3) Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft wird der Ortsbürgermeister angemessen beteiligt. Der Ortsbürgermeister oder sein Stellvertreter können an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VI. ABSCHNITT

Öffentliche Bekanntmachung

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Amtsblatt der Stadt Annaburg“. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Annaburg, Torgauer Str. 52, 06925 Annaburg während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt der Stadt Annaburg“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte bzw. Ortsteilbeiräte erfolgt im „Amtsblatt der Stadt Annaburg“.

VII. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft – am 11.02.2015.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 23.01.2014 in der Fassung der 7. Änderung außer Kraft.
- (3) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft – am 08.04.2015
- (4) Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft – am 09.12.2015